

Zf

1480





F. K. 108.

13

Z f  
1480

Der  
**TROILOISCHEN**  
**Snaden-Brief**  
und Ahnen in Abdruck.



Wohlgebohrner Herr,  
Insonders Hochgeehrtester Herr Hauptmann  
liebwehrtester Herr Vetter und Bluts Freund:

 A unsere Freundschafts Pflicht erfordert, daß wir den  
liebwerthesten Herrn Vetter, zu den bevorstehenden  
Festins und Fuß-Tournier alle ersinnliche Assistenz thun.  
Als übersende denenselben so wohl die Väter, als Müt-  
terlichen Ahnen nach unserer alten Schlesiſchen Einrichtung, in-  
gleichen den Troiloischen Gnaden-Brief, da den zu ersehen seyn  
wird. Die großen sonderlichen Gnaden womit die ganze Troloi-  
sche Familie seit etlichen Jahren auf ewig höchstens beehret wor-  
den. Womit ich Zeit lebens, mit aller Blutsfreundschaftlichen  
Amitié verharre,

Ew: Wohlgebohrnen

Meines Hochgeehrtesten Herrn Hauptmanns  
liebwerthesten Herrn Veters und Bluts Freundes,

Neuſa  
den 12. Junii.  
1719.

treuer aufrichtiger Vetter und Bluts  
Freund,

Franz Anton Troilo  
auf Rovaredo, Ischia und Väst.



Ir zu End unterschriebene, Urkunden und Attestiren hiermit öffentlich. Insonderheit wo Noth, unter unserer Ehr, Treu, Glauben und Gewissen, daß Uns glaubwürdig vorkommen, auch sonst wohl wissend, welcher Gestalten des Tiel. Herrn Francisci Christiani von Troilo Rovoredo, Ischia, und Läst, als zur Zeit unter Ihro Königl. Majest. von Pohlen und Chursüßl. Durchl. zu Sachsen würcklichen Capitains von der Cadetten Cavalier Compagnie, Herr Vater gewesen seye: Weyl. Franz Ferdinand von Troilo Rovoredo, Ischia und Läst, Chursächßischer Cammer Juncker 2c. von Geburt aber kein Sachße, sondern ein Schlesinger, von den Väterl. Gut Ober Läßoth, dessen Ubr, Ubr Ainen aus Italien von Rovorinde, desselben Herrn Vater, Vater aber, Franz Gottfried von Troilo Ihro Römisch. Käyserl. Majestät Ferdinandi Tertii Mildester Gedächtniß, Rath Herr zu Läßoth, Ober und Nieder Feudris, Güerß, Koblß und Dohmbßdorff, auch Bischoffe Walda, Steinsß Johns- und Jungfrauen Dorff in Meyßischen Lande des Bisthums Breslau gelegen, und desselben Herrn Vatern, Vatern, Vater Franz Friedrich von Troilo Rovoredo, Ischia und Läst des Bisthums Breslau, zur Meyß und Herr der Güther Läßoth 2c. 2c. Dannen desselben Herrn Vatern, Vatern, Vatern, Vater, Hans Franz von Troilo Rovoredo, Ischia und Läst, Herr, der obigen benannten Güter, und Ihro Römische Käyserliche Majest. Rudolffi II. Rath, wohnhafft in Breslau, welcher auch das Camerale mit mercklichen Nutzen treuligst befördert hat, wovon der hiernach und beygetragene Auenthirte Abgetruckte Vidimus ein ausführlicheres anzeuget. Was nun aber von diesen Geschlecht der Troilo unwidersprechlichen zu halten sey, daß erhellet um so viel mehr aus deme dazumahlen eben solches von Ihro Römisch. Käyserl. Majest. Rudolffo Mildseeligster Gedächtniß, als ein Ubr Alt ansehnlich Geschlecht derer Troiloron undenklichen Jahren her allergnädigst benahmet, und mit so thanen unaussprechlichen grossen Käyserlichen Gnaden aller derer Erbens Erben in Ewigkeit begnadiget worden. Wie nun aber ferner weit des dahier gedachten, Hans Franzens Troilo von Rovoredo, Ischia und Läst sein, Herr Vater und nach gehends seine Ubr Ainen, geheissen, oder in was vor einen Caractere sich selbter bey Ihro Römische Käyserliche Majest. Maximiliano auch höchst mildester Gedächtniß, von welchen eben so thaner Troilischer Gnaden-Brieff melden thut, sich auf gehalten, hiervon kan zur Zeit ein weiters nicht erforschlichs gemeldet werden, Inzwischen wird dieses hierbey gefügtes abgedruckte Vidimus wovon das Original in denen Neltesten Troilischen Händen beständigst wohl auff behalten wird, und daselbst zu finden ist, jederzeit ein gründliches Zeugen und bezeigen

Vidimus Sig: ☉

Wir



**IR** RUDOLPH der Andere von  
Gottes Gnaden Erwehelter Römischer Käy-  
ser zu allen Zeiten des Reichs zu Germa-  
nien, zu Hungarn Boheimb, Dalmatien Croa-  
tien und Slavonien König, Erz- Herzog zu  
Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Bra-  
band, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu  
Würtemberg, Ober- und Nieder Schlesien Fürst zu Schwa-  
ben, Marggraf des Heil. Römisch. Reichs zu Burg, zu Mäh-  
ren, Ober und Nieder Lauffnis Befürstet Graf zu Habsburg  
zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Koburg, und zu Gorch, Land Graf in  
Elßas, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau, und  
zu Salens, r. r.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun Fund allermänniglich.  
Das wir gnädiglich angesehen, wahr genommen und betrachten, die Erbar-  
keit, Redligkeit, und gute Sitten, Tugend und Vernunft, damit Unser ge-  
treuer lieber Franz Troilo vor unser Käyserliche Majest. berühmt worden,  
auch die gehorsamen, willigen und nützlichen Dienste, so seine vor Eltern, das  
Uhr alt Ansehnliche Geschlecht der Troilo von unerdenklichen Jahren hero  
weyland unsern löblichen Haus Osterreich, so wohl wieder gemeiner Chri-  
stenheit Erbfeind der Türcken, als auch sonst in viel Wege desgleichen ge-  
dachter Franz Troilo weyland Unserm geliebten Herrn Vater Käyser Maxi-  
milian dem andern zc. hochlöblichen Gedächtnis, und hernach uns eine gute  
Zeit her bey Unserer Stadt Breslau, zu jeder fürfallender Gelegenheit, son-  
derlich aber mit mercklicher Beforderung Unsers Schlesischen Cammer We-  
sens treues Cyffers, und besten Vermögens unterthäniglichen erzeigt und be-  
wiesen hat, Er Troilo noch täglich thut und hinfüro nicht weniger zuthun  
gehorsam erbittig ist, auch wohl thun kann, mag, und sollen und darum mit  
wohl.

\* 2

Lott

tum

wohlbedachten Muth, guten Rath und rechten Wissen vorgeachten Franzen Troilo zu gnädiger Erkenntniß und Ergötlichkeit ob angeregter seiner und seiner Vor- Eltern, treuen und ersprühlichen Dienste, zu Unserm Käyserlichen Diener gnädiglichengewürdiget, an und aufgenommen, thun das auch hiermit wissentlich in Krafft dieß Brieffs, und Meynen, setzen und wollen, daß er nun hinführo Unser Diener seyn, von Manniglich dafür erkannt, geehret, genennet, gehalten, und geschrieben werden, auch alle und jeglich. Ehre, Würde, Vortheil, Freyheit, Recht und Gerechtigkeit, wie andere Unser Diener haben und sich derselben freyhen gebrauchen Nutzen und genießen soll und mag, von Recht und Gewohnheit, von aller Männiglichen ungehindert, doch soll er sich in denen Sachen und Geschäften, so Ihme von Unsert wegen befohlen und auferleget werden möchten, gehorsam und gutwillig gebrauchen zu lassen, und alles anders was einem getreuen Diener seinem Herrn zu leisten und zu thun gebühret, zubeweysen schuldig seyn.

**S**erner thun und geben wir obgedachten Franzen Troilo auch seinen Ehlichen Leibes Erben und Erbent Erben diese besondere Gnad und Freyheit, also, wo es sich Ihrer Gelegenheit nach, über kurz oder lang zutrüge, daß sie sich in dem heiligen Reiche desselben und Unserm Erblichen Fürstenthümen und Landen, in denen Städten, Märkten, und Flecken niederthum und mit Haußhöblichen Wesen und eigenen Rauch darinnen, wohnen würden oder wolten, daß Sie als dann so oft sie Verlustet, in dieselbe Städte Märkt oder Flecken ziehen, oder da Sie zu vor daselbst darinne, sambt Ihren Hauß- Frauen, Kindern Dienern Hauß- Gesind oder Verwandten, Sie Ihme oder Ihnen zu versprechen stehn, Ihren Pfening zehren und aller Bürgerlichen, als Nethmlich Raths, Gerichts und dergleichen Aemter auch Vormund- Pfles und Gehabschaften Exempt und befreuet dergleichen aller Contribution und Anlagen, als Jährlichen Bürger Steuer, Losungen, Ungelds, Wachten, Reisen, und aller anderer Bürden, Beschwerungen und Auflagen, gar enthebt, ledig und frey seyn und wieder Ihren guten Willen mit solchem allem nicht beladen, beschwerth noch angefochten werden sollen; Und ob die verührten Städte Märkt und Flecken, von Uns und Unseren Vorfahren am Reiche und Hauß Oester- Reiche für solche freye Wohnungen und Exceptiones privilegiret oder befreuet wären, oder durch Uns und Unsere Nachkommen hinführo privilegiret wurden, oder sonst in Gewohnheit hätten niemanden bey Ihnen sitzen, oder wohnen zulassen, oder sey Ihnen denn mit Bürgerlichen oder Pflichten verwand, oder mit Beschwerden und Auflagen gewärtig; So wollen wir dich daß solche gegebene und erlangte Freyheit Statut, oder Gewohnheit, ob ernannten Unsern Diener Franzen Troilo, seinem Ehlichen Leibes Erben und derselben Erbent Erben, an dieser Unserer Gnad und Freyheit gänglich ohne Schaden und Nachtheil seyn und

Sie in diesem Fall keinerley Weise zu einiger Beschwerung nicht binden,  
doch solle denen selbten Städten Märkten und Flecken, diesen Unsere Frey-  
heit in ander Wege und gegen andern Persohnen, an denselben Ihren Pri-  
legien Statuten und Gewohnheiten auch unbergreifen und ohne Schaden  
seyn. Und damit mehr gedachter Unser Diener Franz Troilo, samt denen fer-  
nen bey obbegriffenen Unsern Käyserlichen und Landes-Fürstlichen Gnaden,  
Gaben und Immunitaten und Freyheiten um so viel mehr, geschütz und  
gehaudhabet werden auch sonst bey Fried und Recht desto ruhiger blei-  
ben so haben wir Ihnen Franzen Troilo, samt seiner Haus-Frauen, Ehli-  
gen Leibes Erben und derselben Erbens Erben, darzu Ihr aller Diner  
Haus-Gesind, Unterthanen, Unterfassen, zugehörungen, und Verwand-  
ten, und allen denen so Ihnen jederzeit zu versprechen, auch Ihr aller hab  
und Güther liegenden und fahrenden Lohn und Eigen wo, und an welchen  
Enden die gelegen seyn so sie igund haben und künfftiglich mit rechtmäßigen  
Tital überkommen nichts davon ausgenommen, im Unsern und des heiligen  
Reiches, auch unsern Lobblichen Haus-Deffer Reich besondere Gnad, Vor-  
spruch, Schutz und Schirm auf Ewigkeit aufgenommen und empfangen,  
nehmen und empfangen Sie auch also daren von Römischer Käyserlicher  
und Landes Fürstlicher Macht, Vollkommenheit hiermit wissentlich in Krafft  
dieses Brieffs und Meynen, setzen und wollen, daß nun forthin gemelder  
Franz Troilo seine Haus-Frau, Ehliche Leibes Erben und denselben Erbens  
Erben, auch alle die Ihrigen, samt allem Ihrem Haab und denselben Gütern wie  
abstebet, für und für Ewiglich in Unsern und des Reichs und Unsers Haus  
Deffer Reich verspruch, Schutz und Schirm seyn, auch alle und jegliche  
Gnade, Ehre, Würde, Freyheit, Vortheil, Recht und Berechtigket ha-  
ben, sich deren freyen gebrauchen und darauf allenthalben im Heil. Reich,  
desselben zu gethanen Fürsten-Thüern und andern unsern König Reichen,  
Landen und Städten, Flecken, Obrigkeiten und gebiethen ihrer Nothdurfft  
und Gelegenheit nach, frey sicher und unbeschwerth Handeln und Wandeln  
sollen und mögen, als andere so in Unsern und des Reichs, auch Unsers  
Haus Deffer Reich verspruch, Schutz und Schirm seyn, solches alles haben  
sich dessen freyen gebrauchen, gemessen von Recht und Gewohnheit, von aller  
Männiglich ungehindert, doch sollen Sie sonst einem jeden um sein Spruch  
und Forderung an Prænominierten, Rechters statt thun und denn nicht vor  
seyn. Und gebiethen darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist-  
liche und Weltliche Prälaten, Grafen, Freyherrn, Herrn Rittern und Knech-  
tliche auch Landes Haupt-Leuthen, Land-Voigten, Biez-Domben, Voigten  
und Pflägern, Verwesern, Ambt-Leuthen, Land-Richtern, Schultheissen,  
Bürger-Meister, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst  
allen andern Unsern und des Reichs befgleichen Unsern Königlichem Reich,  
Erb-Fürstenthum und Würden, Stadt oder Wesen die seyn, ernstlich und  
festiglich mit diesem Brieff und wollen daß sie mehr gemelden Franzen Troilo  
samt

Lott

tum

samt allen den seinen, wie verſtehet, an obbestimten Unſern Ihnen mitge-  
theilten Gnaden, Gaben und Freyheiten, nicht hindern noch irren, son-  
dern sie derer aller und jeden nach ihren Ehren, Nothdurfft und Wohlge-  
fallen, ruhiglich Freyen, gebrauchen und geniessen lassen, auch dabey Hand-  
haben, schützen und schirmen, und hinweg nicht beschweren bekümmern  
oder anfechten, noch daß jemandes andern zu thun gestatten in keine weise,  
als Lieb einen jeden seye unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff,  
und darzu eine Poen, nehmlichen Vierzig Marck Lötiges Goldes zu vermei-  
den, die ein jeder so offt er freyendlich hinweg thätte, Uns halb in unsere  
Käyserliche Cammer und den andern halben theil offtgenannten Franz Troilo  
und seinen Ehrligen Leibes Erben, so hin wieder beleidigt worden, unnacläß-  
lich zu bezahlen, verfallen seyn sollen. Mit Uhrkund dies Brieffs besiegelt  
mit unsern Käyserlichen anhangenden Inſeael. Geben auf unsern König-  
lichen Schloß zu Praag, den andern Tags des Monats October nach Christi  
unsern lieben Herrn und Heylands Geburth Fünffzehen Hundert und ein  
Sechs und Achtzigsten unserer Reichs des Römischen im Elfften, des Hun-  
garischen im Fünffzehenden und des Banischen im Zwölfften Jahre

RUDOLPH



V. Swilheüfer D.

Ad Mandatum Sacrae Cæs. Majest. proprium

Engel Hoffer Jung:

Lott

tuna

## Aus Föhrungs Anafen

- 
 Es Titul. Herrn Franz Christians von Troilo Rovoredo, Ichhia und läst seines Herrn Waters Frau Mutters Eine von Strachwies aus dem Hauß Hebersdorff;
- Seines Herrn Waters Mutter Frau Mutter, Eine von Keberin, aus dem Hauß Brixen.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter Frau Mutter, Eine Tzerninin, aus dem Hauß Sixsdorff,
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter Frau Mutter, Eine Schaffgotschin aus dem Hauß Burlach.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Frau Mutter Eine von Falckenhayn aus dem Hauß Simmerniz,
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Frau Mutter, Eine von RothKirch aus dem Hausse Bantem.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Frau Mutter Eine Kotulinskin aus dem Hausse Kotulin.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Frau Mutter Eine von Lanscron aus dem Hausse Obfendorff, &c. &c. &c.
- Titul. Herrn Franz Christians von Troilo seines Herrn Waters Frau Mutter, Eine von Percock aus dem Hausse Percock.
- Seines Herrn Waters Mutter, Frau Mutter Eine von Kühl aus dem Hausse Isera.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Frau Mutter Eine Fridegollie aus dem Geschlecht Thelani.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter, Frau Mutter Eine von Nephhoff, aus dem Geschlecht Mallietti.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Frau Mutter, Eine von Chinfore aus dem Hausse Chinfore.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Frau Mutter, Eine von Koberßberg, aus dem Hauß Soyers.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Frau Mutter, Eine von Ridlau aus dem Geschlecht Sanioli.
- Seines Herrn Waters Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Mutter, Frau Mutter, Eine von Ungerotten aus dem Hausse Nephdorff, 2c. 2c. 2c.

Wann wir nun solchem nach über diesen erwehnten Verlauff und Beschaffenheit zu Steuer der Wahrheit, ein glaubwürdiges Attestatum von Uns zu geben alles Fleißes ersucht werden; Uns haben wir auch solches und zwar sub fide Nobili unter Unsern eigenhändigen Nahmens Unterschriften und angebohr.

bohrnen Ritterlichen Insiegeln freywillig und wohlwissendl. von uns gestellet und ertheilet. Actum Meyß in der Hoch-Churfürstl. Bischöfl. Residenz Stadt Meyß den 10. Junii 1719.

(LS.) George Anton von Panwitz und Aldomniz,  
(LS.) Johann Ferdinand von Rothkirch & Panten,  
(LS.) Johann Franz von Ullersdorff und Ullersdorff,  
(LS.) Johan Carl Joseph von Haffer und Hofferburg,  
(LS.) Anton Ferdinand von Hundt und alten Grottgau.  
(LS.) Ernst Sigmund von Heugel und Pologwitz.  
(LS.) Carl von Baudis und Trefsch,

**N**icht allein über diesen per Extensum enthaltenen Verlauff und Beschaffenheit des Hoch-Adelichen Herstamens und Ubralten Ritterstandes den Tiel. Herrn Franciscum Christianum von Troilo, Rovoredo, Ischia und Läst, als zur Zeit unter Ihro Königl. Maj. von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, würcklich. Capitain von der Cadetten Cavalier Compagnie betreffente. Die hier an bevor sich eigenhändig unterschriebene Herrn Cavalier nebst würckl. Anrückung ihrer angebohrnen Hoch Adlichen Signetern und Insigl. als der Sachen wohlverfabene und gründl. kundige Zeugen, die also grundfeste Wahrheit Sub fide Nobili einhellig bekennet und ausgesagt sondern auch das sub Sign. s. unter einstens enthaltene Vidimus mit seinen wahren producirt Originali facta diligenti Auscultatione, & Collatione in allen Punoris und Claufulis gleichlautend befunden, idipsum Ego requisitus Autoritate Notariatus mei publicj attestor, ac proinde ad majorem reifidem Notariatus mei signeto, & Consveto Sigillo, manusq; propria Subscriptione Corroboravi. Nissæ filesiorum Anno Domini M DCC XIX. Die X Mensis Junii Indictione Romanâ XII Regnante Augustissimo Infictissimo ac Potentissimo Romanorum Imperatore Carolo Sexto &c. &c. &c.

(LS)

(LS.) Ignatius Franciscus Nitlich Auth. Cæs.  
Not. publ. Imperial. juratus.

582/1980

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

(12)

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

vol 12



Pom. 2f 1420, 1 PK

ULB Halle 3  
002 271 761



f





F.K. 108.

13

Zf  
1480



Der  
**TROILOISCHEN**  
Snaden-Brief  
und Abnen in Abdruck.

